

Gemeinde Albula/Alvra



Gesetz über den Bevölkerungsschutz der Gemeinde Albula/Alvra (Gemeinde-Bevölkerungsschutzgesetz; GBSG)

Von der Gemeindeversammlung angenommen am xx.xx.xxxx
und vom Gemeindevorstand in Kraft gesetzt per xx.xx.xxxx

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Gegenstand des Gesetzes	3
Art. 3	Selbstverantwortung	3
Art. 4	Begriffe	3
Art. 5	Subsidiäres Recht	4

II. Führungsorganisation / Aufgaben / Kompetenzen

Art. 6	Organe	4
Art. 7	Grundsätze	4
Art. 8	Gemeindevorstand	4
Art. 9	Gemeindeführungsstab (GFS)	5
Art. 10	Chef / Chefin des GFS	5
Art. 11	Stabschef / Stabschefin des GFS	5
Art. 12	Mitglieder des GFS	6
Art. 13	Massnahmen	6

III. Finanzierung des kommunalen Bevölkerungsschutzes

Art. 14	Finanzierung	6
Art. 15	Ausgabenbefugnis	6
Art. 16	Entschädigungen	6

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 17	Strafbestimmungen	7
Art. 18	Ausführungsbestimmungen	7
Art. 19	Aufhebung bisherigen Rechts	7
Art. 20	Inkrafttreten	7

Gesetz über den Bevölkerungsschutz der Gemeinde Albula/Alvra (Gemeinde-Bevölkerungsschutzgesetz; GBSG)

Die Gemeindeversammlung von Albula/Alvra gestützt auf Art. 35 Ziff. 2 der Gemeindeverfassung von Albula/Alvra sowie gestützt auf und das Gesetz über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden (BSG¹) beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen in besonderen und ausserordentlichen Lagen im Sinne des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden (BSG) zu schützen.

Art. 2 Gegenstand des Gesetzes

Das Gesetz regelt:

- a. die Zuständigkeit und Aufgaben der für den Bevölkerungsschutz eingesetzten Gemeindeorgane;
- b. die Finanzierung der mit dem Bevölkerungsschutz verbundenen Aufwendungen.

Art. 3 Selbstverantwortung

Der von der Gemeinde gewährleistete Bevölkerungsschutz enthebt die Bevölkerung (Einwohner und Gäste) nicht von der Selbstverantwortung.

Art. 4 Begriffe

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Normale Lage*: In der normalen Lage reichen die ordentlichen Abläufe und Mittel zur Bewältigung der den Gemeinden obliegenden Aufgaben aus.
- b. *Besondere Lage*: In der besonderen Lage können einzelne den Gemeinden oder dem Kanton obliegenden Aufgaben mit den Mitteln der normalen Lage nicht mehr bewältigt werden.
- c. *Ausserordentliche Lage*: Ausserordentlich ist eine Lage, wenn die Mittel der normalen oder der besonderen Lage in zahlreichen Bereichen nicht ausreichen, um die den Gemeinden und dem Kanton obliegenden Aufgaben zu bewältigen, oder wenn von einem Schadenereignis eine Grosszahl von Personen betroffen ist.
- d. *Evakuierung*: Die organisierte Verlegung von Menschen aus einem betroffenen in ein nicht oder weniger betroffenes Gebiet nach einem Schadensereignis, die in der Regel zu einem länger dauernden Ortswechsel führt.

¹ BR 630.000

- e. *Vorsorgliche Evakuierung*: Das angeordnete vorübergehende Verlassen eines Gefahrengebietes, bevor ein potentiell schädigendes Ereignis eintritt. In der Regel führt die vorsorgliche Evakuierung nicht zu einem länger dauernden Ortswechsel. Je nach Entwicklung der Lage kann sich jedoch aus der vorsorglichen Evakuierung eine Evakuierung ergeben.
- f. *Notevakuierung*: Die unverzügliche Entfernung von Personen aus einem akut gefährdeten Gebiet. Diese kann durch die mündliche Alarmierung der Bevölkerung und/oder mit einem Sirenenzeichen angekündigt und ausgelöst werden. Auch bei einer Notevakuierung ist eine Planung notwendig, schliesst jedoch normalerweise keine adäquate Ersatzunterbringung ein. Dauert die Gefahr länger an, kann die Notevakuierung in eine Evakuierung übergehen.

² Soweit im vorliegenden Gesetz Begriffe gar nicht oder nicht abweichend definiert sind, gelten die Begriffsdefinitionen des übergeordneten Rechts.

Art. 5 Subsidiäres Recht

Sofern das Gesetz keine Regelung enthält, richten sich die Zuständigkeiten und Aufgaben:

- a. in besonderen und ausserordentlichen Lagen nach dem kantonalen Bevölkerungsgesetz;
- b. ansonsten nach der für die normale Lage geltenden Gesetzgebung.

II. Führungsorganisation / Aufgaben / Kompetenzen

Art. 6 Organe

Die kommunale Führungsorganisation für den Bevölkerungsschutz besteht aus folgenden Organen:

- a. Gemeindevorstand;
- b. Gemeindeführungsstab (GFS);
- c. Chef beziehungsweise Chefin des GFS;
- d. Stabschef beziehungsweise Stabschefin des GFS
- e. Mitglieder des GFS.

Art. 7 Grundsätze

¹ Der GFS entscheidet selbständig und eigenverantwortlich über die Art und Weise der Bewältigung der ihm gemäss Gesetzgebung (BGS, GBGS) und Reglement (Art. 5) zugewiesenen Aufgaben.

² Alle Gemeindebetriebe und die Feuerwehr unterstützen den GFS mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln. Dies gilt auch für Verbände, Anstalten und sonstige Dritte, denen die Gemeinde die Erfüllung kommunaler Aufgaben übertragen hat.

Art. 8 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand:

- a. trägt die politische Verantwortung für den Bevölkerungsschutz;
- b. ist zuständig für die Vorsorge gemäss BSG für besondere und ausserordentliche Lagen auf dem Gemeindegebiet;
- c. bestimmt einen GFS mit einem Chef beziehungsweise einer Chefin, einem Stabschef beziehungsweise einer Stabschefin sowie den weiteren Mitgliedern;

- d. bestimmt die Stellvertretungen;
- e. überwacht den GFS;
- f. kann mit anderen Gemeinden Leistungsvereinbarungen für die entgeltliche Übernahme von Bevölkerungsschutzmassnahmen ausserhalb des Gemeindegebietes treffen.

Art. 9 Gemeindeführungsstab (GFS)

¹ Der GFS ist für die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben zuständig:

- a. Beurteilung der Bedrohungslage;
- b. Erstellung von Vorsorgeplanungen und Notfallkonzepten;
- c. Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und des Aufgebots der Mittel;
- d. Alarmierung und Information der Bevölkerung;
- e. Anordnung und Durchsetzung von Verhaltensanweisungen;
- f. Anordnung und Durchsetzung der notwendigen Sofortmassnahmen;
- g. Anordnung und Durchsetzung von Massnahmen zum Schutz von Menschen und Tieren;
- h. Anordnung und Durchsetzung der Versorgung der Bevölkerung;
- i. Anordnung und Durchsetzung von Massnahmen zum Schutz der Umwelt und Sachwerte sowie deren Instandstellung;
- j. Anordnung und Durchsetzung von Requisitionen;
- k. in ausserordentlichen Lagen: unentgeltliche Bereitstellung von Räumen, Gebäuden und Grundstücken zugunsten des Kantons für die eingesetzten Mittel und Hilfskräfte;
- l. Anordnung und Durchsetzung von Massnahmen zur Wiederherstellung der normalen Lage;
- m. Koordination des Einsatzes der Mittel und der Verstärkung und Ablösung der Einsatzformationen;
- n. Anforderung von Dritthilfe bei Zivilschutz, Armee, Polizei, Nachbargemeinden und dem Kanton;
- o. Antragstellung an die Regierung, Verfügungen im Sinne des BSG zu erlassen²;
- p. Beizug von Fachpersonen zur Beratung.

² Der GFS ist gegenüber Verbänden, Anstalten und sonstigen Dritten, denen die Gemeinde die Erfüllung kommunaler Aufgaben übertragen hat, weisungsbefugt.

Art. 10 Chef / Chefin des GFS sowie Stellvertreter / Stellvertreterin

Der Chef beziehungsweise die Chefin des GFS sowie dessen Stellvertreter beziehungsweise dessen Stellvertreterin:

- a. ist für die Alarmierung und die Einberufung des GFS zuständig;
- b. leitet und koordiniert die Arbeiten des GFS;
- c. regelt aufgabenbezogen die Stabsorganisation;
- d. verfügt über die abschliessende Entscheidungskompetenz innerhalb des GFS.

Art. 11 Stabschef / Stabschefin des GFS sowie Stellvertreter / Stellvertreterin

Der Stabschef beziehungsweise die Stabschefin des GFS sowie dessen Stellvertreter beziehungsweise dessen Stellvertreterin leitet, koordiniert und überwacht die Stabsarbeitsprozesse.

² z.B. Weisungen gemäss Art. 14 BSG gegenüber Energie- und Wasserversorgungsanlagen

Art. 12 Mitglieder des GFS

Die Mitglieder des GFS:

- a. erledigen die ihnen gemäss den Pflichtenheften zugewiesenen Aufgaben;
- b. entscheiden im Rahmen ihrer Kompetenzen unter Beachtung der Stabsorganisation;
- c. können beim Chef beziehungsweise bei der Chefin des GFS die Alarmierung und Einberufung des GFS beantragen.

Art. 13 Massnahmen

¹ Der GFS verfügt alle Vorsorge- und Bewältigungsmassnahmen für besondere und ausserordentliche Lagen, eingeschlossen die verschiedenen Evakuierungen (Art. 4 Bst. d – f).

² Dessen Anordnungen sowie auch die Anordnungen weiterer Organe, die Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes wahrnehmen, sind für jedermann verbindlich und zu befolgen.

³ Bei Nichtbeachtung der Verfügungen können der GFS und die weiteren Organe auf Kosten des Verursachers Ersatzvornahmen verfügen. Zudem kann für die Durchsetzung der angeordneten Massnahmen auch polizeiliche Unterstützung in Anspruch genommen werden.

III. Finanzierung

Art. 14 Finanzierung

¹ Die Gemeinde trägt sämtliche Kosten, welche mit der Vorsorge für besondere und ausserordentliche Lagen und deren Bewältigung verbunden sind.

² Die mit Evakuierungen verbundenen Kosten gehen zu Lasten der evakuierten Personen. Soweit die Gemeinde Vorleistungen erbringt, kann sie diese von den Evakuierten zurückfordern. In Härtefällen verzichtet die Gemeinde auf die Überbindung der mit Evakuierung verbundenen Kosten.

³ Kommt über die Kostentragung keine Einigung zustande, erlässt der Gemeindevorstand eine anfechtbare Verfügung.

Art. 15 Ausgabenbefugnis

¹ Die Mitglieder des GFS verfügen grundsätzlich über die Finanzkompetenz, die für die selbständige Erledigung ihrer Aufgaben notwendig ist.

² Für planbare Ausgaben/Investitionen darf der GFS nur über die im Budget der Gemeinde vorgesehenen Beträge verfügen. Im Rahmen der Budgetierung sind diese betreffenden Positionen nach Möglichkeit zu konkretisieren.

Art. 16 Entschädigungen

¹ Die Entschädigung sämtlicher Mitglieder des GFS (Art. 6 Bst. c – e) sowie die Spesenentschädigungen erfolgen gemäss Entschädigungsgesetz der Gemeinde Albula/Alvra.

² Die Entschädigung beigezogener Fachpersonen wird vertraglich geregelt.

³ Die Entschädigung für Requisitionen sowie für Eigentümerinnen und Eigentümer von Versorgungsanlagen erfolgt gemäss BSG und der dazugehörigen Ausführungsgesetzgebung.

IV. Straf-, Ausführungs- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Gesetz, seine Vollzugsbestimmungen und die sich darauf stützenden Verfügungen und Entscheide werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft. Im Wiederholungsfall kann diese Busse verdoppelt werden.

² Werden die Widerhandlungen mit Wirkung für eine juristische Person begangen, wird die juristische Person gebüsst, wobei die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter ausdrücklich vorbehalten bleibt.

Art. 18 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt ein Reglement, worin er die Einzelheiten insbesondere folgender Aspekte regelt:

- a. Rechte und Pflichten des Gemeindeführungsstabes (GFS);
- b. Fachliche Zusammensetzung des GFS;
- c. Führungsgrundlagen für den GFS;
- d. Rechte und Pflichten der Organe des GFS (Pflichtenhefte);
- e. Aus- und Weiterbildung der Mitglieder des GFS.

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Art. 20 Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Gemeindevorstand bestimmt das Inkrafttreten.

Der Gemeindepräsident:

Der Leiter der Gemeindeverwaltung:

Daniel Albertin

Maurus Engler